

Satzung der Bercher Mee-Elf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bercher Mee-Elf“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bergheinfeld.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01.Juli und endet am 30.Juni des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums und der Tradition der Fastnacht und des Faschings.
2. Der Verein führt die Tradition der Faschingsgemeinschaft der katholischen Vereine Bergheinfelds weiter.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Das Abhalten von Sitzungen
 - Durch die Teilnahme an Faschingszügen
 - Die Teilnahme an Faschingsveranstaltungen
 - Die Teilnahme an Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Faschingsbräuche

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
8. Stimmberechtigt bei Wahlen sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 18. Lebensjahr.

§ 4 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Gesellschaftspräsidentin / dem Gesellschaftspräsidenten und der stellvertretenden Gesellschaftspräsidentin / dem stellvertretenden Gesellschaftspräsidenten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Dem Beirat gehören an:
 - a) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister
 - b) Die Schriftführerin / der Schriftführer
 - c) Die Sitzungspräsidentin / der Sitzungspräsident
 - d) Der Vertreter des Eiferates

4. Zu Präsidiumssitzungen können bei Bedarf weitere Personen geladen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.
5. Die Präsidiumsmitglieder, welche in § 4, Satz 2 und Satz 3 a) und 3 b) aufgeführt sind, werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Gesellschaftspräsident und der stellvertretende Gesellschaftspräsident sind in geheimer Wahl zu wählen.
6. Die Sitzungspräsidentin/der Sitzungspräsident wird von der Vorstandschaft bestimmt. Der Vertreter des Elferates wird von diesem entsendet.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Aushang im Schaukasten am Haus der Begegnung, Hauptstraße 3, Bergsrheinfeld unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Gesellschaftspräsident und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Gesellschaftspräsident. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KAB-Ortsverband Bergheinfeld, der es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bergheinfeld, den 26.07.2019